

Können Tiere erben?

Seit 2003 gelten Tiere in der Schweiz juristisch nicht mehr als Sachen. Eigentliche Rechte haben sie aber nicht, weshalb sie auch nicht als Erben eingesetzt werden können. Es gibt aber durchaus Möglichkeiten, sein Tier letztwillig zu begünstigen.

Auch wenn Tiere nicht mehr als Sachen gelten, gehören sie – wie alle anderen Vermögenswerte auch – in den Nachlass ihrer verstorbenen Eigentümerinnen oder Eigentümer. Haben diese zu Lebzeiten nichts angeordnet, tritt die gesetzliche Erbfolge ein. Diese kann zu unerwünschten Ergebnissen führen, wenn plötzlich Erben, mit denen man nicht gerechnet hat, ihr Recht am Nachlass geltend machen. Gerade für einen Tierhalter oder eine Tierhalterin ist es darum umso wichtiger, sich Gedanken darüber zu machen, was nach dem Tod mit ihren Tieren geschehen soll. Mit einem Testament haben Erblasser verschiedene Möglichkeiten, das Wohl ihrer Tiere für die Zukunft sicherzustellen.

Will man jemandem einen Geldbetrag oder einen bestimmten Gegenstand vererben, ohne dass die Person an der Erbengemeinschaft teilnimmt, kann man zu ihren Gunsten ein Vermächtnis aussetzen. Im Gegensatz zu den Erben ist der Vermächtnisnehmer kein Rechtsnachfolger des Verstorbenen und muss darum neben den Vermögenswerten keine allfälligen Schulden übernehmen. Ein Vermächtnis kann etwa bedeuten, dass die Schwester des Erblassers oder der Erblasserin die beiden Schäferhunde erhalten soll. Um Missverständnisse und Erbstreitigkeiten zu vermeiden, sollte bei Vermächtnissen der Ausdruck «ver-



Tier im Recht (TIR) –

Rat von den Experten:
Haben Sie Fragen
rund um das Tier
im Recht?

Kontakt:
info@tierimrecht.org
oder Telefon
043 443 06 43.
Mehr unter
www.tierimrecht.org

machen» und nicht der Begriff «erben» verwendet werden.

Erbschaft an eine Bedingung knüpfen

Erblasser können im Testament auch eine begünstigte Person mit einer sogenannten Auflage verpflichten, angemessen für ein Tier zu sorgen. In einer solchen Anordnung kann etwa verlangt werden, dass der Hund nach seinem Tod auf einem Tierfriedhof beigesetzt wird. Weiter besteht die Möglichkeit, Erbschaften an Bedingungen zu knüpfen. So kann die Erblasserin z. B. verfügen, dass der Sohn die Kunstsammlung nur erbt, wenn er auch die Katze der Verstorbenen bei sich aufnimmt. Zu beachten ist jedoch, dass nicht jeder Erbe in der Lage ist, einem Tier von einem Tag auf den anderen ein gutes Zuhause zu bieten.

Obwohl Tiere weder rechtsfähig noch erbfähig sind, führt ihre Einsetzung als Erben nicht zur Ungültigkeit eines Testaments. Eine entsprechende Zuwendung an ein Tier gilt von Gesetzes wegen als Auflage für die Erben oder Vermächtnisnehmerinnen, angemessen für das Tier zu sorgen. Dies gilt allerdings nur für Heimtiere, die von den Haltern ohne finanzielle Absichten gehalten werden, nicht aber für Nutz- oder Zucht-tiere. *



● Christine Künzli

ist MLaw, stv. Geschäftsleiterin und Rechtsanwältin bei der Stiftung Tier im Recht (TIR).